Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1223

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer

— Drucksache V/1046 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Das Plenum des Bundestages hat die Vorlage am 24. November 1966 an den Finanzausschuß überwiesen, der sie am 30. November 1966 behandelt hat.

Das vorliegende Abkommen soll die Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen im Verhältnis zu Griechenland beseitigen. Es ersetzt als umfassendes Vertragswerk die lückenhaften einseitigen Regelungen, die dafür bisher in beiden Ländern bestanden und die den heutigen Erfordernissen der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen nicht mehr genügen.

Das Abkommen folgt der an den anerkannten Grundsätzen des internationalen Steuerrechts orientierten deutschen Vertragspraxis. Es lehnt sich dabei eng an den vom Rat der OECD empfohlenen Musterentwurf für ein Doppelbesteuerungsabkommen an, was der Forderung nach moderner Ausgestaltung und Vereinheitlichung der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen entspricht.

Das Abkommen schränkt die Besteuerung der Unternehmen in dem jeweils anderen Vertragsstaat nach dem international anerkannten Betriebsstättenprinzip ein. Für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen (Dividenden und Zinsen) sowie der Lizenzgebühren bleibt dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen zuerkannt. Ein gegenüber der OECD-Empfehlung erhöhtes Besteuerungsrecht räumt das Abkommen dem Quellenstaat bei Dividenden ein, um Besonderheiten in den Steuersystemen beider Länder zu berücksichtigen.

Das Abkommen stellt die von deutschen Unternehmen in Griechenland erwirtschafteten Betriebsstättengewinne von der deutschen Besteuerung frei und gewährt Steuerbefreiung auch für Dividenden, die deutschen Muttergesellschaften aus wesentlichen Beteiligungen an griechischen Gesellschaften zufließen. Vergleichbaren anderen deutschen Abkommen entsprechend läßt der Vertrag ferner für aus Griechenland stammende Zinsen in angemessenem Rahmen auch die Anrechnung von Steuern zu, auf deren Erhebung Griechenland auf Grund gezielter Entwicklungsmaßnahmen verzichtet hat. Es unterstützt damit die Bemühungen Griechenlands, durch solche Steuerverzichte Anreize für Investitionen aus dem Ausland und damit auch aus Deutschland zu bieten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die weiteren, einer umfassenden Beseitigung von Steuerschranken dienenden Abkommensbestimmungen entsprechen der deutschen Vertragspraxis.

Der Finanzausschuß empfiehlt, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Dr. Schmid-Burgk
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1046 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schmid-Burgk**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 81. Plenarsitzung am 14. Dezember 1966